



3. Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen

Auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), i.V.m. § 26 Abs. 1 der siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 (GVBl II/21, [Nr. 24]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 49]), sowie § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - IfSZV vom 27. November 2007, (GVBl. II/07, [Nr. 27], S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 43]) und § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 35 Satz 2 VwVfG sowie der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 08. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) erlässt der Landkreis Prignitz folgende Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit einer positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben. (enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko)
- 1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).
- 1.3 Personen, die sich selbst positiv getestet haben (sog. Selbst- oder Corona-Laien-Test), gelten bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PoC-Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Personen, die gemäß der jeweils gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) als Genesener gelten und dies gegenüber dem Gesundheitsamt mit einem geeigneten Genesenennachweis nach den Vorgaben der o.g. Verordnung belegen können.
- 1.6 Personen, die der jeweils gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) als vollständig Geimpfter gelten und dies gegenüber dem Gesundheitsamt mit einem geeignetem Impfnachweis nach den Vorgaben der o.g. Verordnung belegen können.
- 1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Prignitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Prignitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt durch das Gesundheitsamt des Landkreises Prignitz unverzüglich unterrichtet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung:

- 2.1.1 Enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im selben Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Die Absonderung gilt nicht für Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Die Anordnung zur Absonderung als enge Kontaktperson entfällt für Genesene und vollständig Geimpfte. Dies gilt nicht, wenn enger Kontakt zu einer bestätigten Mutationsvariante (Variant of Concern, VoC) mit Ausnahme der Virusvariante B.1.1.7. (britische Variante) bestand oder Symptome einer möglichen COVID-19-Infektion bestehen.

- 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person dann als positiv getestete Person.
- 2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko). Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.
- 2.1.4 Durch einen PoC-Antigenschnelltest positiv getestete Personen müssen sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Bei mittels PoC-Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggf. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die

Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung sowie zu einer akuten medizinischen Behandlung (nach telefonischer Information der Arztpraxis über den eigenen Kontakt-, Verdachts- oder Infektionszustand) verlassen.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

- 3.1 Die engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.
- 3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt mit den betroffenen Personen auf und führt Abfragen zum Symptomtagebuch durch. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung hat die enge Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die enge Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko, Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen, dies erfolgt in der Regel einmal täglich.
- 4.3 Während der Absonderung hat die enge Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Wenn enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2- Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch,

hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail zu kontaktieren.

- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Die Kontaktperson muss bei Kontakt zu einer bestätigten Coronavirus SARS-CoV-2-Virusmutation noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Hinweise zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.2 Bei Verdachtspersonen bzw. bei mittels PoC-Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Hinweise zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft. Die 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen vom 27.04.2021 wird hiermit aufgehoben.

Begründung

Der Landkreis Prignitz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 bis 3.4. und § 26 Abs. 1 SARS-CoV-2 -Eindämmungsverordnung zuständig

Rechtsgrundlage für die vorgenannten Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28 und 30 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zum Schutz der Bevölkerung. Insbesondere aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen, hier die stark ansteckende britische Variante des Coronavirus, ist die Absonderung zwingend notwendig.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus). Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts hatten. Bei diesen sog. Kontaktpersonen der Kategorie I ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Anordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der hoch ansteckenden Krankheit des COVID-19-Erregers und seinen Mutationen ist höher zu bewerten als das Interesse der Privatperson an einen Aufenthalt außerhalb ihrer Wohnung. Die Absonderung ist zeitlich begrenzt und kann in der gewohnten Umgebung des Betroffenen erfolgen.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Absonderung das mildere Mittel.

Die Absonderungszeit gemäß Ziffer 2 ist angemessen und erforderlich. Das betrifft insbesondere die 14-Tages-Frist für die engen Kontaktpersonen. Die Inkubationszeit der Krankheit COVID-19 kann nach derzeitigem Wissen bis zu 14 Tage betragen. Da auch infizierte Personen, die keine Symptome zeigen, die Krankheit übertragen können, ist deren Absonderung während der Inkubationszeit zum Schutz von Leib und Leben anderer Personen hinnehmbar. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Absonderungszeit gemäß Ziffern 4 und 5 der Allgemeinverfügung. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zu Gute kommt als auch dem o. g. Zweck dient.

Durch den erweiterten Zugang zu Bürgertestungen gem. § 4a TestV, zu schaffende Testangebote von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und dem verbesserten Zugang zu Corona-Laien-Test (Selbsttest) ist es zur Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens möglich und geboten, krankheitsverdächtige Personen unverzüglich abzusondern. Diese Allgemeinverfügung bildet die Grundlage für eine schnelle Absonderung positiv getesteter Personen, um einen sprunghaften Anstieg des Infektionsgeschehens zu verhindern und damit verbunden ein erhöhtes Infektionsrisiko bei Nichtabsonderung.

Insbesondere die Regelungen für Genesene und Geimpfte nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung tragen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Somit wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung keine häusliche Absonderung für enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko angeordnet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie durch eine überstandene Infektion oder durch einen vollständigen Impfschutz nicht mehr zur Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus beitragen sofern sie Kontakt zum ursprünglichen und bereits erforschten SARS-CoV-2-Virus oder der britischen Virusvariante (B.1.1.7.) hatten. Da weitere VoC-Virusvarianten insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit der entwickelten Impfstoffe und die Immunität Genesener weniger wissenschaftlich erforscht sind, ist weiterhin eine Absonderung unter den vorgenannten Gründen notwendig und verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Absatz 1a Ziffer 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Für Rückfragen und Kontaktaufnahme steht das Gesundheitsamt des Landkreises Prignitz unter 03876/713 313 sowie gsa@lkprignitz.de zur Verfügung.

Perleberg, den 20.05.2021



Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz